

Kompilation privaten Charakters, die keine selbständige Schöpfung bildet, sondern den ursprünglichen Charakter der Quellen noch erkennen lässt. Als Nebenergebnis konnte die Entwicklungsgeschichte der Weichbildglosse verfolgt werden.

278. In der Zs. für Geschichte Schlesiens 54 (1920), 91—96 behandelt E. Maetschke 'Die Entstehung und Zusammensetzung des ältesten Glatzer Stadtbuches'. Ebenda S. 96—108 erörtert A. Müller, 'Die Abfassung der Tabula proscriptorum provinciae Nizensis', jenes Verzeichnis der im Neisser Bistumsland binnen eines Jahrzehnts wegen Gewalttaten verschiedener Art geächteten Personen, das M. in das vorletzte Jahrzehnt des 13. Jhs. setzt und nach dem alten Druck bei Klose (1775) wieder herausgibt.

279. H. Glitsch und K. O. Müller bringen in der Zs. der Savigny-Stiftung Germ. Abt. 41, 281 ff. 'Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil' (um 1435) nach dem lange verschollenen und nun in der Stuttgarter Landesbibliothek wieder aufgefundenen Original vollständig zum Abdruck. Die Einleitung gibt eine Beschreibung der Hs. und orientiert über die Textgestaltung, das Alter und die vorhandenen Drucke der HGO. Den Herausgebern wie der Leitung der Savigny-Zeitschrift, die diese Publikation ermöglichte, ist die deutsche Rechtsgeschichte für diese wertvolle Gabe grossen Dank schuldig.

280. K. Frölich gibt in seinem Aufsatz 'Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rats am Rammelsberge um das Jahr 1400' (Hansische Geschichtsblätter 45. Jhg., S. 103 ff.) eine Untersuchung dieser Stücke und druckt im Anhang (S. 151 ff.) das 'Verzeichnis über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge nach der Niederschrift in dem grossen Stadtrechtskodex des städtischen Archivs zu Goslar' ab.

281. U. Stutz, 'Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts' (SB. der preuss. Akad. d. Wiss. 1921, S. 414—433) erblickt in der Wahl Heinrichs II. einen Wendepunkt des Königswahlrechts. Während bei der Erhebung Ottos I. 936 noch die Geistlichen von der rein laikalen Wahl ausgeschlossen waren, haben sie i. J. 1002 zuerst — unter Führung des Mainzers Willigis — daran teilgenommen, sodass also diese Wahl schon dasselbe Bild wie die Konrads II. (nach Wipos Bericht) gewährte. Entscheidenden Einfluss auf diese Wandlung